



Mandanteninfo 12/2012: Schadensersatz wegen religiöser Benachteiligung

Arbeitsgericht Aachen: [2 Ca 4226/11](#) Entschädigungsanspruch wegen religiöser Benachteiligung

Das Arbeitsgericht Aachen hat in der Vorweihnachtszeit, am 14.12.2012 (*Aktenzeichen: 2 Ca 4226/11*) entschieden, dass die Ablehnung eines Intensivpflegers für den Dienst in einem katholischen Krankenhaus allein wegen seiner fehlenden Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche eine Diskriminierung darstellt, die den Krankenhausträger zum Schadensersatz verpflichtet.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein kirchliches Krankenhaus hat die Bewerbung eines objektiv geeigneten Bewerbers für die Stelle als Intensivpfleger zurückgewiesen, weil dieser nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist. Der Bewerber fühlte sich diskriminiert und klagte vor dem Arbeitsgericht Aachen auf eine Entschädigungszahlung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern, die er bei dem Krankenhaus verdient hätte.

Das Arbeitsgericht Aachen hat dem Kläger die geltend gemachte Entschädigung zugesprochen, wenn auch nicht in voller Höhe.

Weist ein Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft die Bewerbung eines Krankenpflegers allein mit der Begründung zurück, er sei nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft, stellt dies nach Auffassung des Arbeitsgerichts eine Diskriminierung i.S.d. AGG dar und löst einen Entschädigungsanspruch nach [§ 15 Abs. 2 AGG](#) aus. Die Religionsgemeinschaft könne sich insoweit nicht auf ihren verfassungsrechtlichen Sonderstatus berufen, wenn sie allein auf die formelle Mitgliedschaft in einer Kirche abstellt. Nach ihren eigenen Vorgaben in § 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes dürfe sie nur bei der Besetzung von Stellen im pastoralen, katechetischen sowie in der Regel im erzieherischen Bereich und bei leitenden Aufgaben die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche verlangen. Bei allen übrigen Stellen reiche es aus, dass der Bewerber sicherstellt, den besonderen Auftrag glaubwürdig zu erfüllen. Nach dem Wortlaut der Grundordnung ergebe sich dies aus der fachlichen Tüchtigkeit, der gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Aufgaben und der Zustimmung des Bewerbers zu den Zielen der Einrichtung.

Nach [§ 15 Abs. 2 AGG](#) könne eine Entschädigung wegen Diskriminierung im Einstellungsverfahren bis zu drei Bruttomonatsgehältern beantragen. Das Arbeitsgericht sah sich im vorliegenden Fall veranlasst, die Entschädigung auf ein Bruttogehalt zu reduzieren, da die Schwere des Verstoßes wegen der schwierigen und weitgehend ungeklärten Rechtslage als lediglich gering einzustufen war.

Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen, zumal Fragen nach Heirat, Schwangerschaft oder gar der sexuellen Orientierung bei Bewerbungen im normalen Arbeitsleben tabu sind. Bei den Kirchen sind sie dagegen System, denn dort funktioniert das Arbeitsrecht nach eigenen Regeln. Das kirchliche Arbeitsrecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geprägt vom grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Sie dürfen vieles, was dem Öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft verwehrt bleibt. Im allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt es sogar einen eigenen Paragraphen, der die unterschiedliche Behandlung wegen der Religion und Weltanschauung in den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften erlaubt.

Die Ausnahmen von den Antidiskriminierungsregeln gelten jedoch keineswegs uneingeschränkt. Es kommt immer auf die konkrete Tätigkeit an. Im „verkündungsnahen Bereich“ also bei Pfarrern, Religionslehrern und Diakonen haben die Kirchen in der Regel freie Bahn. Bei „verkündungsferneren Positionen“ werden die Kirchen gelegentlich von den Arbeitsgerichten gebremst. Die Grenzen sind jedoch fließend und viele Dinge rechtlich ungeklärt. Die Tendenz der Rechtsprechung, die zu begrüßen ist, geht zumindest in letzter Zeit dahin, den Kirchen immer weniger Spielraum für religiös motivierte Stellenanforderungen außerhalb des eindeutig verkündungsnahen Bereichs zu geben. Dies ist umso wichtiger, als die Kirchen bundesweit nach dem Öffentlichen Dienst der zweitgrößte Arbeitgeber mit 1,3 Mio. Beschäftigten sind.